

Förderrichtlinie zur Förderung von Veranstaltungen zur Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in Schleswig-Holstein

1. Förderziel und Zwecksetzung

1.1 Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen für Veranstaltungen zur Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Hierbei ist die Qualifizierung von pädagogischem Personal im Hinblick auf das konkrete pädagogische Handeln in Verbindung mit der konsequenten Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kinderbetreuung zentrales Ziel der Förderung. Die Vorschriften des § 19 KiTaG sowie des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) insb. § 24 Abs. 2 setzen hier einen verbindlichen Rahmen, den es durch die Einrichtungsträger unter Einbeziehung der Leitlinien zum Bildungsauftrag zu erfüllen gilt. Das Landesinteresse besteht darin, dass sich Fachkräfte von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen stets umfassend und auf Basis aktueller Erkenntnisse fort- und weiterbilden können, um den positiven und unterstützenden Umgang mit Kindern zu fördern und ihnen somit die bestmöglichen Chancen für eine gelingende Persönlichkeitsentwicklung zu ermöglichen.

1.2 Das für die Kindertagesstätten und Kindertagespflege zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein als zuständige Bewilligungsbehörde gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO) Zuwendungen für Veranstaltungen zur Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und fachlichen Anforderungen im Bereich der Kindertagesbetreuung.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben für Veranstaltungen zur Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Hierzu gehören insbesondere:

- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Berufsbegleitende Qualifizierungslehrgänge
- Landesweite Fachtage

Thematische Schwerpunkte können je nach fachlichen Anforderungen im Bereich der Kindertagesbetreuung von der Bewilligungsbehörde gesetzt werden. Diese können im Zeitraum der Bestandskraft u.a. sein:

- Bildung für eine nachhaltige Entwicklung (siehe auch Landesstrategie BNE)
- Alltagsintegrierte Sprachbildung (Anforderung aus dem KiTa-Reform-Gesetz)
- Inklusion (Nachbereitung der Modellprojekte und flächendeckende Umsetzung einzelner Maßnahmen)
- Leitungsfortbildungen zu den Anforderungen aus dem KiTa-Reform-Gesetz und den gesetzten Schwerpunkten

- Themen zur Fachberatung und zum Qualitätsmanagement (Anforderung aus dem KiTa-Reform-Gesetz)
- Digitalisierung in der Kindertagesbetreuung und Medienkompetenz

3. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger sind

- Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
- Anstalten des öffentlichen Rechts,
- Bildungsinstitute und Bildungseinrichtungen,
- Vereine,
- Stiftungen,

mit Tätigkeitsfeld in Schleswig-Holstein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme bis auf die beantragten Landesmittel gesichert ist.

4.2 Die Mindestteilnehmeranzahl beträgt für landesweite Fachtage 60 und für Qualifizierungs-, Fort- sowie Weiterbildungsmaßnahmen beträgt die RegelteilnehmerInnenanzahl 20. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall nach Begründung durch den Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin Ausnahmen hiervon zulassen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt.

5.3 Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren, zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks entstehen. Förderfähig sind die im Zusammenhang mit der Projektabwicklung erforderlich werdenden Personal- und Sachausgaben.

Hierzu haben die antragsberechtigten Stellen im Zuge der schriftlichen Beantragung der Landesförderung und mittels der von der Bewilligungsbehörde herausgegebenen Vordrucke einen Finanzierungsplan zu erstellen, der die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenpositionen der Art und Höhe nach benennt. Dem beizufügen ist eine Beschreibung der Inhalte, der Teilnehmeranzahl und des Ablaufs.

5.3 Die Höhe der Zuwendung einer Fördermaßnahme kann bis zu 80 Prozent der tatsächlich zuwendungsfähigen Gesamtkosten betragen. Dadurch beträgt die Eigenbeteiligung der Zuwendungsempfänger mindestens 20 Prozent der Gesamtkosten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Auf die Förderung durch das Land Schleswig-Holstein ist bei den bewilligten Maßnahmen insbesondere bei der Bewerbung und Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise durch die Zuwendungsempfängerinnen/ die Zuwendungsempfänger hinzuweisen.

6.2 Der Finanzierungsplan wird gem. Nr. 1.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) hinsichtlich des Gesamtergebnisses für

verbindlich erklärt. Änderungen/ Abweichungen im laufenden Förderjahr von dem Finanzierungs- und Maßnahmen- und Projektplan sind umgehend der Bewilligungsbehörde mittels vollständig aktualisierten Plänen mitzuteilen und durch die Bewilligungsbehörde zu genehmigen. Ebenso ist es der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, wenn die Maßnahme oder Teile davon nicht durchgeführt werden. In diesen Fällen sind nicht verbrauchte Landesmittel unverzüglich an die Bewilligungsbehörde zurück zu zahlen. Zur Ermittlung der nicht verbrauchten Landesmittel gilt Nr. 1.4.2 der ANBest-P entsprechend.

7. Verfahren

Bewilligungsbehörde ist das für die Kindertagesstätten und Kindertagespflege zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein.

7.1 Antragsverfahren

Für die Bewilligung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie bedarf es der schriftlichen Beantragung durch die antragsberechtigten Stellen unter Vorlage aller erforderlichen Antragsunterlagen. Den Anträgen sind die notwendigen Unterlagen beizufügen, aus denen sich insbesondere Angaben zu folgenden Punkten ergeben:

- Kosten- und Finanzierungsplan
- Maßnahmen- und Projektplan (Maßnahmenbeschreibung, die ebenso als Zielvereinbarung dient)
- Geplante Teilnehmeranzahl

Weitere Unterlagen kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall bei den antragsberechtigten Stellen anfordern.

Mit ihrem Zuwendungsantrag stimmen die Zuwendungsempfängerinnen/ die Zuwendungsempfänger der elektronischen Speicherung und Verarbeitung von Verbands-, Träger-, Einrichtungs- und Projektdaten nach den Berichts- und Nachweiserfordernissen dieser Förderrichtlinie zu.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin, die im Zusammenhang mit der Maßnahmenrealisierung tätig werden und deren Personalausgaben im Rahmen des regulären Beschäftigungsverhältnisses mit öffentlichen Mitteln finanziert werden, dürfen im Zuge der Projektrealisierung nicht zusätzlich oder in sonstiger Weise mit Landesmitteln finanziert werden. In diesen Fällen ist dem Antrag eine gesonderte schriftliche Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, dass deren Tätigkeit nicht zusätzlich mit Landesmitteln finanziert wird. Liegt zu diesen Personen im Zusammenhang mit der Maßnahmenrealisierung eine Honorarvereinbarung vor und erfolgt die Aufgabenwahrnehmung außerhalb ihrer Tätigkeit bei dem Zuwendungsempfänger/der Zuwendungsempfängerin, so ist dies gleichsam schriftlich im Zuge der Antragstellung mit rechtsverbindlicher Unterschrift zuzusichern. Gleiches gilt bei Personalwechsel.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteile des Zuwendungsbescheids.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, nach Maßgabe der im Bewilligungsbescheid vorgegebenen Regelung ausbezahlt. Zur Herstellung der Zahlungsvoraussetzungen kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen und Belege anfordern.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Die Zuwendungsempfängerinnen/ Die Zuwendungsempfänger haben den Nachweis der Verwendung schriftlich und in einfacher Ausfertigung spätestens drei Monate nach Abschluss der geförderten Maßnahme gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen, sofern keine andere Regelung im Bewilligungsbescheid getroffen wird. Hierzu stellt die Bewilligungsbehörde der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger einen entsprechenden Vordruck zur Verfügung, der zu verwenden ist.

7.4.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einer anonymisierten TeilnehmerInnenliste. Mögliche Rabatte und Skonti sind ungekürzt von der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen und im Verwendungsnachweis auszuweisen. Nicht genutzte Zahlungsvergünstigungen gehen als nicht anerkennungsfähige Mehrausgaben in voller Höhe zu Lasten der Zuwendungsempfängerin/ des Zuwendungsempfängers.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Für das Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren sind ausschließlich die von der Bewilligungsbehörde herausgegeben Formularmuster zu verwenden.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.12.2020 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 30.11. 2025.

Kiel, den 03.12. 2020

gez.

Dr. Heiner Garg

Der Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren